

Existenzgründung – Tipps für den Start

Was Unternehmensgründer bei Steuern und Sozialversicherung beachten sollten

Die Gründe, eine Selbständigkeit zu starten und ein Unternehmen zu gründen, sind vielfältig. Von der genialen Idee über den Bastler in der heimischen Garage bis hin als Weg aus der Arbeitslosigkeit – wie Walt Disney sagte: „Wenn du es dir vorstellen kannst, kannst du es auch tun.“ Viele Dinge wollen am Anfang durchdacht und beachtet werden.

Bevor es richtig losgeht

Mit einer tollen Idee allein ist es leider nicht getan. Danach kommt der schwierige Part, nämlich herauszufinden, wie tragfähig diese Idee ist. Hierzu müssen viele Punkte bedacht werden. Die Rechtsformwahl muss entschieden werden. Hier kann ein ETL-Steuerberater die steuerlichen Auswirkungen sowie Vor- und Nachteile der einzelnen Rechtsformen beispielhaft darstellen. Ein Business-Plan sollte erstellt und die Finanzierung muss geklärt werden. Vielleicht gibt es sogar Förderungen, die in Anspruch genommen werden können. Zusätzlich sollten Unternehmensgründer überlegen, welcher Lebensstandard angestrebt wird und wie dieser finanziert werden kann. Die ETL-Unternehmensberater stehen bei diesen Themen gern mit Rat und Tat zur Seite.

Und neben dem eigentlichen Geschäft, der Akquise und eventuell der Suche nach Räumen und Personal sollten Unternehmensgründer auch noch an das Finanzamt denken. Denn hier gibt es Fristen und Pflichten zu beachten, wenn es später nicht teuer werden soll.

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Seit 2021 sind alle Existenzgründer nach der Eröffnung eines Unternehmens verpflichtet, den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ auf elektronischem Weg nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über das ELSTER-Portal an das Finanzamt zu übermitteln. In diesem Fragebogen müssen neben allgemeinen Angaben zur Person (Adresse, Bankverbindung, etc.) auch steuerliche Angaben zum Umfang der erwarteten Umsätze und Erträge der gewerblichen bzw. selbständigen Tätigkeit gemacht werden. Diese Angaben beziehen sich auf eine Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen bzw. auf die Festsetzung der Vorauszahlungen von Einkommen- und gegebenenfalls Gewerbesteuer durch die Finanzverwaltung (vgl. hierzu die folgenden Absätze zur Umsatzsteuer und den Ertragsteuern). Je nach Rechtsform des Unternehmens gibt es einen entsprechenden Vordruck zur steuerlichen Erfassung.

Umsatzsteuer

Unternehmer sind in der Regel umsatzsteuerpflichtig, es sei denn, sie erbringen überwiegend umsatzsteuerfreie Leistungen, z. B. als Arzt. Gerade in der Anfangszeit können die Umsätze allerdings noch gering sein, sodass die sogenannte Kleinunternehmerregelung in Frage kommen könnte. Dabei wird die Umsatzsteuer auf Ausgangsumsätze nicht erhoben. Allerdings darf dann auch die Vorsteuer, d. h. die Umsatzsteuer, die andere Unternehmer in Rechnung stellen, nicht abgezogen werden.

Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird, gelten als Kleinunternehmer. Da Existenzgründer keinen Vorjahresumsatz haben, ist hier auf den voraussichtlichen Umsatz im Gründungsjahr abzustellen. Dieser ist im Fall der unterjährigen Gründung auf einen Jahresumsatz hochzurechnen und zu schätzen.

Hinweis: Ob es sinnvoll ist, die Kleinunternehmerregelung in Anspruch zu nehmen oder zur Regelbesteuerung zu optieren, hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z. B. Kundenkreis oder auch Höhe der Anfangsinvestitionen. Zudem bindet eine Option zur Regelbesteuerung für 5 Jahre.

Wer die Voraussetzungen für die Kleinunternehmerregelung nicht erfüllt, muss die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Dazu sind Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu auf, ist laut Gesetz im laufenden und folgenden Kalenderjahr Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat. Diese Regelung wurde jedoch zeitlich befristet ausgesetzt. In Neugründungsfällen gilt in den Besteuerungs- bzw. Voranmeldungszeiträumen 2021 bis einschließlich 2026 Folgendes: Im Gründungsjahr kommt es auf

die voraussichtliche Steuer an. Diese ist entsprechend zu schätzen und dem Finanzamt mitzuteilen. Dies kann dann dazu führen, dass die Voranmeldung monatlich oder vierteljährlich abzugeben ist. Eine Befreiung von der Voranmeldungspflicht (Stichwort: Jahreszahler) ist in Neugründungsfällen allerdings nicht möglich.

Unternehmer, die Lieferungen und Leistungen innerhalb des Europäischen Binnenmarktes erbringen oder erhalten, benötigen für die Abwicklung eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.). Bei einer Firmenneugründung kann die Erteilung einer USt-IdNr. direkt beim zuständigen Finanzamt mit dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung beantragt werden.

Diese Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist auch beim Rechnungen schreiben wichtig. Denn als Unternehmer müssen verbindliche Standards eingehalten werden, wie eine Rechnung auszusehen hat. Dazu zählen unter anderem der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers, die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, das Ausstellungsdatum, eine Rechnungsnummer, die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung, der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung sowie das Entgelt und der zugehörige Steuersatz.

Aber nicht nur der Existenzgründer selbst muss korrekte Rechnungen schreiben. Werden Anschaffungen getätigt oder Leistungen eingekauft, sollte immer auf eine korrekte Rechnung des Lieferanten geachtet werden, die die o.g. Voraussetzungen erfüllt. Denn ansonsten versagt das Finanzamt den Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung und der Unternehmensgründer verliert bares Geld.

Ertragsteuern

Auch im Bereich der Ertragsteuern gibt es Besonderheiten für Existenzgründer zu beachten.

Sind für das künftige Unternehmen hohe Anfangsinvestitionen notwendig, könnte die Nutzung eines Investitionsabzugsbetrags (IAB) in Betracht kommen. Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden, bis zu 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen. IAB können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Gewinn im Wirtschaftsjahr, in dem die Abzüge vorgenommen werden sollen, 200.000 Euro nicht überschreitet. Abzugsbeträge können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht. Dieser Verlust kann schon im Jahr vor der eigentlichen Unternehmensgründung genutzt und mit ggf. noch bestehendem Arbeitseinkommen verrechnet werden.

Verluste aus der Anlaufphase können auch durch Ausgaben im Vorfeld der Betriebseröffnung anfallen. Diese sind als vorweggenommene Betriebsausgaben zu berücksichtigen, wenn sie in einem eindeutigen Zusammenhang mit dem zukünftigen Unternehmen stehen. Hierunter fallen z. B. Kosten für Büroausstattung, Ladeneinrichtung oder Fortbildungskosten.

Hinweis: Diese Verluste sind nur im Rahmen der Einkommensteuer berücksichtigungsfähig. Gewerbesteuerpflichtige Unternehmer sollten darauf achten, die Unternehmenstätigkeit so schnell wie möglich aufzunehmen, da in der Gewerbesteuer die vorbereitenden Tätigkeiten noch nicht steuerpflichtig sind und demzufolge auch entsprechende Verluste noch nicht geltend gemacht werden können.

So manches Unternehmen startet aber auch gleich richtig durch und erzielt bereits im Gründungsjahr hohe Gewinne. Diese können dazu führen, dass im zweiten oder dritten Jahr das böse Erwachen kommt. Denn die Gewinne des Gründungsjahres werden veranlagt, wodurch hohe Steuernachzahlungen fällig werden können. Zusätzlich werden dann auch noch Vorauszahlungen für das laufende und ggf. noch für das zurückliegende Jahr festgesetzt. Dies kann zu hohen finanziellen Belastungen führen, auf die Gründer oft nicht vorbereitet sind. Existenzgründer sollten daher den Gewinn des ersten Jahres so realistisch wie möglich schätzen und mit dem Finanzamt freiwillige Vorauszahlungen vereinbaren. So lässt sich die finanzielle Belastung planen und zeitlich strecken.

Gründungszuschuss und Förderung von KMU

Um in der ersten Zeit schwankende Einnahmen auszugleichen und den Lebensunterhalt zu sichern, gewährt die Agentur für Arbeit für bestimmte arbeitslose Existenzgründer einen Gründungszuschuss. Dieser Zuschuss zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zählt grundsätzlich zu den Betriebseinnahmen, ist jedoch in der Einkommensteuer steuerfrei und unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt, d. h. er wirkt sich nicht auf den Steuersatz aus.

Hinweis: Zuschüsse an bereits selbständig tätige Unternehmer sind nicht steuerfrei. Ebenfalls nicht steuerfrei sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung Zuschüsse zur Förderung von Existenzgründern aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Landesmitteln, wenn sie nicht der Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem SGB III dienen.

Doch nicht nur für Arbeitslose gibt es Förderungen. Seit dem 1. Januar 2023 gilt die neue "Förderrichtlinie Förderung von Unternehmensberatungen für KMU". Gefördert werden Beratungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung. Hierzu werden maximal zwei Beratungen pro Jahr gefördert; jedoch insgesamt maximal fünf bis Ende 2026. Die maximal zuschussfähigen Kosten betragen 3.500 Euro pro Maßnahme, insgesamt somit bis zu 17.500 Euro bis zum Ende des Förderzeitraumes.

Bei der Zuschusshöhe wird regional unterschieden. Der Zuschuss beträgt 80 Prozent der förderfähigen Beratungskosten im Geltungsbereich der neuen Bundesländer (mit Regionen Lüneburg und Trier, ohne Land Berlin und Region Leipzig), demnach maximal 2.800 Euro. Der Zuschuss beträgt 50 Prozent der förderfähigen Beratungskosten im Geltungsbereich der alten Bundesländer (mit Land Berlin und Region Leipzig, ohne Regionen Lüneburg und Trier), demnach maximal 1.750 Euro.

Zuschüsse, die einem Steuerpflichtigen aus betrieblichen Gründen gegeben werden, sind grundsätzlich Betriebseinnahmen. Diese sind steuerpflichtig, wenn nicht eine ausdrückliche gesetzliche Steuerbefreiung vorhanden ist.

Verträge mit Angehörigen

Existenzgründer können und wollen oftmals auch auf die Hilfe aus der Familie zählen. Sei es durch eine Mitarbeit im Unternehmen oder durch finanzielle Unterstützung. Grundsätzlich dürfen Angehörige ihre Rechtsverhältnisse untereinander so gestalten, dass sie steuerlich möglichst günstig sind. Um vom Finanzamt auch anerkannt zu werden, müssen diese jedoch so ausgestaltet sein, wie dies unter fremden Dritten üblich wäre (sogenannter Fremdvergleichsgrundsatz). Und was im Vertrag steht, muss dann auch tatsächlich so durchgeführt werden.

Werden Ehepartner oder andere Familienangehörige im Unternehmen als Arbeitnehmer tätig, müssen die Vertragsbedingungen (z. B. für Urlaub, Arbeitszeit, Gehalt) im Wesentlichen denen fremder Arbeitnehmer entsprechen. Des Weiteren müssen die Arbeitsverhältnisse klar vereinbart, ernsthaft gewollt sein und tatsächlich auch so durchgeführt werden.

Erhält der Unternehmensgründer Darlehen von Familienangehörigen, gelten die genannten Grundsätze ebenfalls. Vergleichsmaßstab sind die Vertragsgestaltungen, die zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblich sind. Das bedeutet insbesondere, dass die Laufzeit, Art und Zeitpunkt der Rückzahlung vereinbart und die Zinsen zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt sein müssen. Eine ausreichende Besicherung liegt bei Vereinbarung banküblicher Sicherheiten vor.

Lohnsteuer

Ob gleich mit Unternehmensgründung oder erst später, wenn das Geschäft richtig läuft - irgendwann stellt sich die Frage nach Unterstützung im Unternehmen. Bei der Einstellung von Beschäftigten sollten Gründer darauf achten, einen Einstellungsfragebogen zu verwenden. Der Fragebogen sollte vom Bewerber vor Abschluss des Arbeitsvertrages ausgefüllt und unterschrieben werden. Keinesfalls dürfen einzelne Fragen gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstoßen, weshalb z. B. die Frage nach einer bestehenden Schwangerschaft unzulässig ist. Es sollten immer zwei Exemplare eines Arbeitsvertrages sein, nämlich eines für den Arbeitnehmer und eines für die Personalakte des Arbeitgebers. Das gilt auch bei kurzfristig beschäftigten Aushilfen oder Minijobbern.

Wird das Gehalt ausgezahlt, sind auch die Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des maßgebenden Anmeldezeitraums beim Betriebsstätten-Finanzamt elektronisch anzumelden und an die zuständige Kasse abzuführen. Die Lohnsteueranmeldung und -zahlung erfolgt monatlich, wenn die abzuführende Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 5.000 Euro betragen hat, vierteljährlich, wenn die abzuführende Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 1.080 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro betragen hat und jährlich, wenn die abzuführende Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 1.080 Euro betragen hat.

Im Jahr der Gründung wird die auf den ersten vollen Monat entfallende Lohnsteuer auf einen Jahresbetrag hochgerechnet und danach der Abgaberrhythmus festgelegt. Im Jahr nach der Gründung wird die für das Jahr der Betriebsgründung angemeldete Lohnsteuer auf einen Jahresbetrag hochgerechnet.

Zum Jahreswechsel müssen die Daten durch eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung bis zum 28. Februar des Folgejahres an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Der Arbeitnehmer erhält nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen Ausdruck dieser Bescheinigung.

Hinweis: Der Arbeitgeber hat Arbeitnehmer, die versicherungs- oder beitragspflichtig sind, auch zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung oder Arbeitslosenversicherung zu melden. In einigen Branchen, z. B. Baugewerbe, Gastronomie und Hotellerie müssen Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer zusätzlich bereits vor Beginn der ersten Tätigkeitsaufnahme zur Sozialversicherung anmelden (sogenannte Sofortmeldepflicht).

Sozialversicherung

Unternehmer sind im Regelfall selbst nicht sozialversicherungspflichtig und daher ist es besonders wichtig, sich gleich bei Unternehmensgründung Gedanken über die Absicherung im Krankheitsfall, bei Unfall und für das Alter zu machen.

Statusfeststellungsverfahren hilft bei Klärung der Sozialversicherungspflicht

Ein wichtiges Hilfsmittel für Existenzgründer ist dabei das sogenannte Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung. Dabei wird geprüft und mit Bescheid festgestellt, ob die Tätigkeit für einen Auftraggeber als selbständige Tätigkeit oder als abhängige Beschäftigung anzusehen ist. Dies ist von entscheidender Bedeutung, da bei einer abhängigen Beschäftigung Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind. Für Gesellschafter-Geschäftsführer und mitarbeitende Familienangehörige ist dieses Verfahren Pflicht. Aber auch für Unternehmer, die keinen Arbeitnehmer beschäftigen, hauptsächlich nur für einen Auftraggeber tätig sind und bestimmte Vorgaben zur Art der Auftragsausführung einhalten muss, ist dieses Verfahren zu empfehlen, da hier die Gefahr einer Scheinselbständigkeit besteht. Die Abgrenzung erfolgt aufgrund der Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls. Wichtig für viele Auftraggeber und Auftragnehmer ist, dass die Entscheidung auf Antrag auch vor Beginn der Tätigkeit getroffen werden kann (Prognoseentscheidung).

Hinweis: Trotz selbständiger Tätigkeit kann eine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung als sogenannter „arbeitnehmerähnlicher Selbständiger“ vorliegen. Dies betrifft bestimmte Berufsgruppen wie Lehrer und Pflegekräfte, aber auch Soloselbständige mit nur einem Auftraggeber. Von dieser Pflicht kann sich der arbeitnehmerähnliche Selbständige jedoch für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit befreien lassen. Rentenversicherungspflichtig sind aber auch in die Handwerksrolle eingetragene selbständig tätige Handwerker, die ein zulassungspflichtiges Gewerbe ausüben

Private Absicherung kann auch Steuern sparen

Ist ein Existenzgründer nicht zur Zahlung von gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet, ist die private Vorsorge umso wichtiger. Zunächst steht die Entscheidung an, ob man sich privat oder freiwillig gesetzlich versichern möchte. Viele Unternehmer sind freiwillig gesetzlich krankenversichert. Sie zahlen grundsätzlich Beiträge in Höhe von 14,6 % der Beitragsbemessungsgrenze zur

Krankenversicherung. Hinzu kommen der krankenkassenabhängige Zusatzbeitrag und der Pflegeversicherungsbeitrag.

Liegt das persönliche Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze, können einkommensabhängige Beiträge gezahlt werden. Beitragspflichtig sind bei freiwillig gesetzlich Versicherten neben dem Arbeitseinkommen (Arbeitslohn und Gewinn aus gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher oder selbständiger Tätigkeit) auch die vereinnahmten Renten sowie Kapitalerträge und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Berücksichtigt werden nur positive Einkünfte, d. h. die Verluste aus einer Einkunftsart dürfen nicht mit positiven Einkünften einer anderen Einkunftsart verrechnet werden.

Des Weiteren bietet der Steuergesetzgeber die Möglichkeit, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zur Basisabsicherung der Folgejahre vorauszahlen. Dies ist sowohl für freiwillig gesetzlich als auch für privat versicherte Unternehmer möglich. Denn neben dem jährlichen Beitrag zur Basisabsicherung darf der Steuerpflichtige zusätzlich das Dreifache dieses Beitrages steuerlich geltend machen, wenn er Beiträge der Folgejahre im laufenden Kalenderjahr bis spätestens zehn Tage vor dessen Ablauf vorausgezahlt hat.

Da die unbeschränkt abziehbaren Beiträge zur Basisabsicherung bei der Kranken- und Pflegeversicherung die übrigen sonstigen Vorsorgeaufwendungen verdrängen, kann es sehr sinnvoll sein, solche Vorauszahlungen in Absprache mit der Krankenversicherung zu leisten. Denn beim richtigen Mix können in den Folgejahren zusätzlich andere sonstige Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge zu Unfall- oder Haftpflichtversicherungen) als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Eine Absicherung ist auch zu empfehlen, falls die Existenzgründung nicht wie geplant verläuft. Selbständige haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Arbeitslosenversicherung zu stellen (formal: Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag). Der Antrag muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Agentur für Arbeit gestellt werden. Zum berechtigten Personenkreis zählen u. a. selbständig Tätige, deren Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst. Den Antrag können grundsätzlich nur Selbständige stellen, die die Vorversicherungszeiten erfüllen. Eine geringfügige Beschäftigung neben der selbständigen Tätigkeit hat keine Auswirkungen.

Kein Mutterschutz für Unternehmerinnen

Hätten Sie es gewusst? Anders als Arbeitnehmerinnen haben selbständige Unternehmerinnen keinen rechtlichen Anspruch auf Mutterschutz und nur in bestimmten Fällen auf Mutterschaftsgeld. Das Mutterschaftsgeld, welches als Ersatz für das Gehalt der werdenden Mutter in der Zeit vor und nach der Geburt des Kindes gezahlt wird, ist eine Leistung, die grundsätzlich nur Arbeitnehmerinnen zusteht.

Eine Ausnahme besteht für Unternehmerinnen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und auch den Anspruch auf Krankengeld mitversichert haben. Bei freiwilliger Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse ohne Krankengeldanspruch gibt es dagegen kein Mutterschaftsgeld. Bei einer privaten Krankenversicherung hängt es vom jeweils ausgewählten Tarif ab, ob ein Krankentagegeld während der Mutterschutzzeit gezahlt wird. Für Selbständige ist es daher schon bei der Gründung des Unternehmens wichtig, für welche Form der Krankenversicherung sie sich entscheiden.

Weiter gedacht

Wer denkt bei der Unternehmensgründung schon gleich wieder ans Ende? Aber Krankheit, Unfall oder Tod sind leider nicht planbar. Daher denken Sie den schlimmsten Fall bei Gründung des Unternehmens am besten gleich mit und legen fest, wer handlungsbevollmächtigt sein soll und wo welche wichtigen Unterlagen zu finden sind. Hierbei hilft Ihnen der ETL Notfallordner.

Sprechen Sie uns an. Wir sind für Sie da.

überreicht durch:

Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.